

Unsere Satzung

§ 1 Name, Status und Zweck

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität Berlin" (LAG PaliSoli Berlin).

(2) Sie ist ein Zusammenschluss gemäß § 7 der Landessatzung der Partei Die Linke Berlin.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität (LAG PaliSoli) in der Partei Die Linke vertritt Mitglieder, Gastmitglieder sowie parteilose Sympathisant:innen, die sich für Anti-imperialismus und vor allem für die Befreiungsbewegung des palästinensischen Volkes politisch einsetzen.

(4) Die LAG Palästinasolidarität ist eine sozialistische, antifaschistische, antirassistische, antiimperialistische, basisdemokratische und feministische sowie inklusive Landesarbeitsgemeinschaft. Sie greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antiimperialistische und palästinasolidarische Politik. Sie beteiligt sich auf allen Ebenen der Partei an der politischen Meinungs- und Willensbildung. Die LAG erstellt Informations- und Bildungsmaterialien, führt Veranstaltungen und Aktionen durch und unterstützt Mitglieder, Gliederungen, Programmprozesse und Funktionsträger:innen bei Fragen zur Lage in Palästina. Weiter unterstützt sie die Palästinabewegung.

(5) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht die Landesarbeitsgemeinschaft die Kooperation mit anderen Bündnispartner:innen. Die LAG Palisoli strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Parteistrukturen, aber auch Organisationen der außerparlamentarischen Palästinabewegung an. Politische Bildung und politische Aktionen stehen dabei gleichermaßen im Mittelpunkt der Tätigkeit der Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden:

- jedes Mitglied der Partei Die Linke
- jedes Mitglied des Verbandes der Linksjugend ['solid]
- Gastmitglieder und Sympathisant:innen

(2) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung.

(3) Eine Beitrittserklärung in die Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität begründet eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität.

(4) Eine Beitrittserklärung in die Landesarbeitsgemeinschaft Palästinasolidarität begründet keine Mitgliedschaft in der Partei Die Linke.

(5) Die Mitgliedschaft in der LAG PaliSoli endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Sollte ein Mitglied der LAG PaliSoli in dessen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze und/oder die Satzung der LAG PaliSoli verstoßen, so kann dieses Mitglied durch Beschluss des Kokreis aus der LAG PaliSoli ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Kokreis mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist zu begründen und der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Der betroffenen Person ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Plenum der LAG kann diesen Ausschluss mit 2/3 Mehrheit widerrufen.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Anträge von Mitgliedern werden auf jeder 2. Mitgliederversammlung behandelt, es sei denn zwei Drittel der Mitgliederversammlung stimmen für sofortige Behandlung.

(2) Mitglieder verpflichten sich zu solidarischem, anti-diskriminatorischem und demokratischem Handeln.

§ 4 Organe der LAG PaliSoli

Die Organe der LAG PaliSoli sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Kokreis

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der LAG PaliSoli. Sie tagt mindestens einmal monatlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Kokreis
- Politisches Input-Referat am Anfang jeder Sitzung
- Beschlussfassung über Beteiligung an Demonstrationen, Anträge, Positionen und Satzungsänderungen;
- Festlegung der politischen Schwerpunkte der LAG PaliSoli.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn eingereicht werden. Wenn zwei Drittel der Mitgliederversammlung gegen die Behandlung eines Antrags stimmen, wird dieser nicht aufgerufen.

§ 6 Kokreis

(1) Der Kokreis besteht aus mindestens 10 Personen. Es sollten nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte FLINTA und zu 30 % Migras im Kokreis sein.

(2) Der Kokreis ist zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlungen das höchste Gremium. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse.

(3) Aufgaben des Kokreis:

- Koordination Arbeit der LAG PaliSoli;
- Zusammenarbeit mit Partei- und Fraktionsgremien und dem Jugendverband
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch z.B. Veranstaltungen;
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Unterstützung von antiimperialistischen und palästinasolidarischen Protestaktionen.

(4) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Kokreis während der Amtszeit aus, kann eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Der Kokreis kann seine Legislatur vorzeitig beenden. Dies tritt mit der nächstmöglichen Mitgliederversammlung in Kraft. Zu dieser Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den Kokreis oder auch einzelne Kokreismitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Die LAG PaliSoli arbeitet in Mitgliederversammlungen und thematischen Arbeitsgruppen.

(2) Sitzungen können digital, hybrid oder in Präsenz stattfinden.

(3) Die LAG PaliSoli fördert Austausch, Fortbildung und Vernetzung und unterstützt Aktionen, Proteste und Kampagnen.

§ 8 Delegationen und Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte zu landesweiten Gremien der Partei Die Linke, sofern der LAG PaliSoli entsprechende Mandate zustehen.

(2) Die LAG PaliSoli arbeitet eng mit Akteur:innen zusammen.

§ 9 Finanzen

(1) Die LAG PaliSoli finanziert sich aus Mitteln der Partei Die Linke sowie aus Spenden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen der Satzung werden innerhalb von sieben Tagen vom Kokreis an die Mitglieder versandt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die LAG PaliSoli kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Partei Die Linke.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für alle nicht geregelten Fragen gelten die Bundessatzung und die Finanzordnung der Partei Die Linke.